



Die Subjektfinanzierung soll es Menschen mit Behinderung ermöglichen, ihr Leben besser nach den eigenen Vorstellungen zu gestalten.

Bild: Mara Truog

## SUBJEKTFINANZIERUNG

# Wer die Wahl hat

Menschen mit Behinderung sollen selbst entscheiden können, wie sie leben wollen. Darum erhalten sie in einzelnen Kantonen die Gelder für die Unterstützung direkt – ein Gestaltungsauftrag für Leistungsanbieter?

von Angela Wyder

Auch Menschen mit Behinderung sollen über ihre Lebensgestaltung entscheiden können. Das befand die Schweiz 2014, als sie die UN-Behindertenrechtskonvention ratifizierte. Die Umsetzung dieser Entscheidungsfreiheit kann dadurch unterstützt werden, dass Menschen mit Behinderung die dafür nötigen finanziellen Mittel gegeben werden. Dies ist im

traditionellen Behindertenwesen nicht der Fall. Gemäss dem Versorgungsgedanken soll Menschen mit Behinderung ein Platz in einer Institution garantiert werden. Entsprechend richten die Kantone ihre Gelder an Wohnheime, Werk- und Tagesstätten aus und betrauen sie mit der professionellen Betreuung. Einige Kantone wollen nun Menschen mit Behinde-

rung rechtlich und finanziell stärken und auf die Subjektfinanzierung umstellen. In einer Subjektfinanzierung erhalten Menschen mit Behinderung die Gelder in die Hand und können nun wählen: Will ich im Heim leben und mein Geld dafür verwenden? Oder möchte ich in meinen eigenen vier Wänden wohnen und Assistenzpersonen einstellen?

## Recht auf Wahlfreiheit

Nun wäre es aber eine verkürzte Sichtweise, zu glauben, mit dem Verteilen der Gelder sei es getan. Entscheidend ist letztlich: Was können Menschen mit Behinderung mit den Geldern tun und erreichen? In Gesprächen mit Eltern und Beiständen von Menschen mit kognitiver Behinderung, die in einer Institution leben, zeigt sich: Sie begrüssen die Subjektfinanzierung zwar vom Grundsatz her, erleben sie aber in der Anfangsphase eher als grossen Aufwand – für die eigene Tochter oder den eigenen Sohn macht die Umstellung jedoch keinen Unterschied. «Ausser Spesen nichts gewesen», zieht beispielsweise ein Vater in einer heiminternen Zeitschrift sein Fazit zur Subjektfinanzierung.

Mit der Subjektfinanzierung kommen neue Pflichten für Menschen mit Behinderung dazu. Erfüllen sie diese Pflichten nicht, fliessen keine Gelder. So müssen sie beispielsweise nicht mehr nur Rechnungen der Institution begleichen, sondern auch Verträge abschliessen, Löhne für Assistenzpersonen auszahlen und die Abrechnungen mit dem Kanton tätigen. Der administrative Aufwand erhöht sich und die bürokratischen Prozesse können komplex und schwer nachvollziehbar sein. Zudem sorgen sich Eltern und Beistände um die finanziellen Folgen; darum, ob die Gelder sowohl für den einzelnen Menschen als auch für die Institution reichen. Es ist verständlich, dass sich in der Anfangsphase die neuen administrativen Aufgaben und finanziellen Sorgen in den Vordergrund drängen. Sie sind direkt spürbar und emotional belastend.

Darob können die substantielleren Fragen in diesem Kontext in den Hintergrund treten. Sie bedürfen nämlich einer intensiven und steten Auseinandersetzung: Was ist meinem Sohn wichtig? Was möchte meine Tochter erreichen? So meint ein Vater: «Von dem her ist es auch gut, mit jemandem darüber zu sprechen, damit man sich solche Gedanken macht. Sonst fluche ich nur über das Abrechnungstool, das ich ausfüllen muss.» Hinter diesen Fragen steht das Recht auf Wahlfreiheit und freie Lebensgestaltung. Dieses muss im Gegensatz zu den Pflichten aktiv wahrgenommen werden: Es drängt sich nicht auf. «Aber unser Sohn fordert ja nichts ein. Also vielleicht kann man ihn in ferner Zukunft schon noch dazu erziehen, dass er auch aktiver sagen kann: Das möchte ich», überlegt ein Vater. Manche Menschen mit Behinderung können es gewohnt sein, dass Entscheidungen für sie getroffen werden. Sie brauchen dann Unterstützung, um ihre Bedürfnisse entdecken, formulieren und erfüllen zu können. Eltern und Beistände stehen hier vor einer anspruchsvollen Aufgabe. «Vorher ist es für mich einfach so ganz klar gewesen: Wenn du im Heim bist, arbeitest du dort», erklärt eine Beiständin, die sich nun damit beschäftigt, wie sie Selbstbestimmung ermöglichen kann: «Ich finde es

sehr schwierig, mit ihr herauszufinden, ob sie das wirklich will oder nicht. Sie ist ja eigentlich zufrieden so. Dann denke ich: Ist es jetzt wirklich nötig, dass ich ihr diese Angebote auch noch mache?»

## Gestaltungsauftrag für Leistungsanbieter

Mit der Subjektfinanzierung möchten Kantone Menschen mit Behinderung darin unterstützen, ihr Leben freier gestalten zu können. Dieser Kerngedanke setzt sich allerdings mit den Geldern nicht automatisch um: Fehlen echte Wahlmöglichkeiten und die Fähigkeit, Gelder in Unterstützung umzuwandeln, sind die Grenzen eng. Die Subjektfinanzierung muss darum bewusst umgesetzt werden. Dabei haben auch Leistungsanbieter einen Gestaltungsauftrag.

Anbieter müssen grundsätzlich aus einem Dienstleistungsverständnis heraus handeln – Menschen mit Behinderung definieren als Auftraggeber Art und Umfang der Unterstützung. Die Subjektfinanzierung ist darum attraktiv, sofern Alternativen für die Lebensgestaltung bestehen, die frei sind von unzumutbarem Risiko, und die Umweltbedingungen stimmen. Das bedeutet beispielsweise: Die nachgefragten Dienstleistungen werden angeboten, Informationen sind zugänglich, Beratungsangebote stehen zur Verfügung. Haben Menschen aber eine eingeschränkte Autonomiefähigkeit und nicht gelernt, Entscheidungen zu treffen und zu verfolgen, sind sie auf Begleitung angewiesen, um die Entscheidungsspielräume zu nutzen. Zum einen greift dann der Dienstleistungscharakter allein zu kurz. Es braucht eine befähigende Unterstützung, die Anregung gibt, sich mit sich selber auseinanderzusetzen, und Freiräume schafft, um eigene Erfahrungen zu sammeln

und Selbstwirksamkeit zu erleben. Auch können stellvertretende Entscheide nötig sein. Diese sind in jedem Fall zu begründen und haben sich am Wohlergehen eines Menschen zu orientieren. Zum anderen sind mit der Verwaltung der Gelder auch Eltern oder Beistände in der Rolle des Auftraggebers. Die inhaltliche Zusammenarbeit mit ihnen im Sinn des einzelnen Menschen gewinnt darum an Bedeutung.

Diese fachliche Gestaltung ist nicht neu, aber sie geschieht unter veränderten Rahmenbedingungen. Die Subjektfinanzierung ist für die Leistungsanbieter ein organisationaler Lernprozess. Bestehende Angebote werden überdacht, gegebenenfalls anders organisiert oder neue Angebote entwickelt und positioniert. Leistungen und die betrieblichen Bedingungen, unter denen sie erbracht werden, sind im Hinblick auf die Befähigung und Ermöglichung einer freieren Lebensgestaltung unter die Lupe zu nehmen.



### Nähere Informationen zur Subjektfinanzierung

Das White Paper «Subjektfinanzierung im Behindertenwesen» von Angela Wyder finden politische Entscheidungsträger, soziale Organisationen und weitere Interessierte unter: [www.zhaw.ch/=wydr](http://www.zhaw.ch/=wydr)

## Von der Objekt- zur Subjektfinanzierung

In der traditionellen Objektfinanzierung finanzieren die Kantone Wohnheime sowie Werk- und Tagesstätten und stellen so eine Angebotslandschaft mit vordefinierten Leistungen für Menschen mit Behinderung sicher. Wer aber nicht in einer Institution leben will, erhält keine vom Kanton finanzierte Unterstützung. Ebenfalls benachteiligt sind Menschen mit schwerer Behinderung: Da die Vergütung vom Kanton unabhängig vom Unterstützungsumfang erfolgt, sind sie für eine Institution wenig attraktiv.

Ein Grossteil der Kantone hat in seinen Behindertenkonzepten beschlossen, neu gemäss dem individuellen Unterstützungsbedarf zu finanzieren: Je mehr Unterstützung jemand benötigt, umso mehr Gelder sprechen sie. Gleichwohl richtet die Mehrheit ihre finanziellen Mittel weiter an Institutionen aus; sie machen eine subjektorientierte Objektfinanzierung. Die

Unterstützung für privat Wohnende bleibt von der Finanzierung ausgeschlossen.

Einen Schritt weiter gehen Kantone mit Subjektfinanzierung: Hier fliessen die Gelder auch zu den Menschen mit Behinderung. Bereits einen Systemwechsel vollzogen haben beide Basel. Der Kanton Zug lanciert derzeit das Projekt «InBeZug – individuelle und bedarfsgerechte Unterstützung für Zugerinnen und Zuger mit Behinderung» und im Kanton Zürich hat der Kantonsrat die Motion «Selbstbestimmung dank Subjektfinanzierung» an den Regierungsrat übergeben. Dass eine solche Umstellung komplex ist, zeigt sich im Kanton Bern: Das «Berner Modell» wird aktuell in Pilotprojekten erprobt, die definitive flächendeckende Einführung der Subjektfinanzierung verzögert sich allerdings gemäss Mitteilung der Gesundheits- und Fürsorgedirektion vom Juli 2018.